

## **Geländeordnung**

### **für unser Familiensportgelände**

#### **§ 1 – Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Das Familiensportgelände des FSV Braunschweig e. V. liegt in einem Landschaftsschutzgebiet und ist entsprechend für uns nur eingeschränkt nutzbar. <sup>2</sup>Für uns ist selbstverständlich, dass wir im Eigeninteresse alle behördlich angeordneten Auflagen und Nutzungseinschränkungen beachten. <sup>3</sup>Auf Grund der persönlichen Haftung obliegt dem Vorstand das uneingeschränkte Weisungsrecht für die Geländenutzung.
- (2) <sup>1</sup>Verbunden mit unserem Nutzungsrecht sind alle Vereinsmitglieder zur Pflege des Geländes verpflichtet. <sup>2</sup>Die Geländeordnung ist als allgemeinverbindliche Ausführungsbestimmung unserer Vereinssatzung anzusehen, die die Verfassung unseres Vereins bestimmt. <sup>3</sup>Gäste unseres Geländes erkennen mit ihrem Eintrag in das Gästebuch unsere Satzung und die Geländeordnung als für sie verbindlich an und verpflichten sich zu ihrer Einhaltung.
- (3) <sup>1</sup>Im Sinne unserer Vereinsgrundlagen und unserer FKK-Bewegung übertragen wir allen Mitgliedern ein hohes Maß an Mitverantwortung. <sup>2</sup>Wir vertrauen auf gute Gemeinschaft und Rücksichtnahme im Umgang miteinander. <sup>3</sup>Wir sind davon überzeugt, dass alle Freundinnen und Freunde auf unserem Gelände Ruhe und Erholung, aber auch Geselligkeit und Harmonie suchen. Deshalb wollen wir nur so viel wie notwendig – oder besser: so wenig wie möglich – reglementieren.
- (4) Grundsatzregeln sollten sein:
  - a) Verhaltet euch so, wie ihr es auch von anderen erwartet.
  - b) Denkt an eure Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen.

#### **§ 2 – Gelände**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten mithelfen, das Gelände und seine Einrichtungen zu pflegen und zu unterhalten. <sup>2</sup>Für Mitglieder, die laut Satzung zur Arbeit verpflichtet sind, wird die zu erbringende Arbeitszeit bzw. die Höhe der Ausgleichzahlung für nicht geleistete Arbeitszeit durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Private Feiern auf dem Gelände sind aus Haftungsgründen beim Vorstand anzumelden.
- (3) <sup>1</sup>Die Geländetore sind verschlossen zu halten. <sup>2</sup>Die Überlassung von Torschlüsseln an Unbefugte ist unzulässig.
- (4) <sup>1</sup>Geländeruhe wollen wir in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr einhalten. <sup>2</sup>Ausnahmen müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden. <sup>3</sup>Die unmittelbaren Platznachbarn sollten ebenfalls von solchen Ausnahmen informiert werden. <sup>4</sup>Eine über gesetzliche Vorgaben hinausgehende Mittagsruhe wird nicht festgelegt.
- (5) Private Feiern auf dem Gelände sind aus Haftungsgründen beim Vorstand anzumelden.
- (6) Rauchen ist nur an den Freizeitwohnplätzen und am Sportheim gestattet.
- (7) Bildaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der entsprechenden Personen.

- (8) Fernseh- und Audiogeräte dürfen nur genutzt werden, wenn eine Störung anderer ausgeschlossen ist.
- (9) Handlungen, die dem Zweck des FSV Braunschweig e. V. oder seiner Gemeinnützigkeit zuwiderlaufen, sind auf dem Gelände nicht gestattet.

### **§ 3 – Aufenthalt auf dem Gelände**

- (1) Auf dem Gelände erfolgen die Nutzung der Anlagen und Sportgeräte sowie das Baden auf eigene Gefahr.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein haftet nicht für Verluste oder Schäden am Privateigentum der Mitglieder und Gäste. <sup>2</sup>Für Schäden am Gemeinschaftseigentum haftet der Verursacher.

### **§ 4 – Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

- (1) <sup>1</sup>Auf dem KFZ-Abstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Benutzer des Abstellplatzes sind angehalten ihr Fahrzeug platzsparend zu parken.
- (3) <sup>1</sup>Das Schrittempo ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit. <sup>2</sup>Das gilt für alle Fahrzeuge. <sup>3</sup>Mit spielenden Kindern ist zu rechnen.
- (4) <sup>1</sup>Das Befahren des Geländes mit Motorfahrzeugen ist außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze grundsätzlich nicht gestattet. <sup>2</sup>Zum Auf- und Abbau von Zelten, Transport von Wohnwagen und zum An- und Abtransport schwerer Gegenstände ist ein kurzzeitiges Befahren auf den Wegen erlaubt. <sup>3</sup>Ausnahmen können mobilitätseingeschränkten Mitgliedern und Gästen auf Antrag durch den Vorstand gewährt werden. <sup>4</sup>Das Parken von Motorfahrzeugen an zugewiesenen Plätzen ist ohne Genehmigung des Vorstands nicht gestattet.
- (5) <sup>1</sup>Eine Dauerabstellung von KFZ und Anhängern ist nicht gestattet.
- (6) <sup>1</sup>Eine Haftung des Vereins bei Unfällen oder Beschädigungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Nutzung des Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr.

### **§ 5 – Plätze, Zelte und Wohnwagen**

- (1) <sup>1</sup>Auf dem Familiensportgelände stehen Plätze zum Aufstellen von Zelten und Wohnwagen für Mitglieder und Gäste zur Verfügung. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf die Zuteilung eines Platzes besteht nicht. <sup>3</sup>Der Platz muss jährlich neu beantragt werden. <sup>4</sup>Die Zuteilung erfolgt durch dazu vom Vorstand ermächtigte Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an einem zugewiesenen Platz ist ohne Genehmigung des Vorstands nicht übertragbar. <sup>2</sup>Es erlischt automatisch mit dem Zeitpunkt des Austritts bzw. des rechtsverbindlichen Ausschlusses eines Mitglieds aus dem FSV Braunschweig e. V.
- (3) <sup>1</sup>Bei Vergabe des Stellplatzes ist einmalig eine Kautionszahlung in der Höhe wie in der Beitragsordnung beschriebenen fällig, die gewinn- und verlustneutral vom FSV Braunschweig auf einem Sonderkonto verwaltet wird. <sup>2</sup>Diese Kautionszahlung dient dazu, um bei Aufgabe des Platzes oder Nichtzuteilung Aufräum- oder Entsorgungsarbeiten durchführen zu können, sofern der Nutzer es nicht innerhalb der im Stellplatzantrag festgelegten Frist selbst erledigt. <sup>3</sup>In diesem Fall obliegt es dem Vorstand über die Höhe der anzurechnenden Kautionszahlung zu entscheiden. <sup>4</sup>Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Platzes erfolgt eine Rückzahlung der Kautionszahlung an den ehemaligen Nutzer oder dessen Vertreter. <sup>5</sup>Eine Verzinsung der Kautionszahlung findet nicht statt.
- (4) Bei Nicht hinterlegung der Kautionszahlung in der angegebenen Frist erlischt die Zuweisung.
- (5) Eine Rückgabe des Stellplatzes erfolgt an den Vorstand, der über eine Neuvergabe auch im Fall einer Übergabe mit Inventar entscheidet.
- (6) Auf den Plätzen dürfen nur dem Charakter des Landschaftsschutzgebietes ent-

- sprechende und nicht fest mit der Erde verbundene Aufbauten errichtet werden.
- (7) <sup>1</sup>Jeder Platznutzer ist verpflichtet, bei Aufgabe des Platzes, bei nicht erfolgter Wiedererteilung des Nutzungsrechtes an dem beantragten Platz oder bei Austritt oder Ausschluss aus dem FSV Braunschweig e. V. den Platz bis zu dem vom Verein festgelegten Termin vollständig abzuräumen und im ursprünglichen Zustand an den Verein zurückzugeben. <sup>2</sup>Kommt der ehemalige Platznutzer seinen vorgenannten Verpflichtungen nicht nach und lässt er auch eine einmalige Aufforderung zum Tätigwerden unbeachtet, werden ihm die erforderlichen Entsorgungs- und Aufräumkosten sowie etwaige Kosten für die vorübergehende Einlagerung von noch auf dem Platz befindlichen Gegenständen, die nicht sofort als Abfall entsorgt werden können, vom FSV Braunschweig e. V. in Rechnung gestellt.
- (8) <sup>1</sup>Jeder Platznutzer ist dauerhaft für den hygienischen und optisch ordentlichen Zustand seines Platzes verantwortlich. <sup>2</sup>An den Platz angrenzende Wege und Gräben hat er mitzupflegen. <sup>3</sup>Alle Fahrwege sind so freizuhalten, dass Rettungsfahrzeugen eine Durchfahrt jederzeit möglich ist.
- (9) Anfallender Hecken- und Rasenschnitt darf nur an die hierfür ausgewiesenen Plätze verbracht werden.
- (10) <sup>1</sup>Das Einzäunen des Platzes ist unzulässig. <sup>2</sup>Die Gestaltung des Platzes muss grundsätzlich mit dem Charakter des Landschaftsschutzgebietes vereinbar bleiben.
- (11) <sup>1</sup>Hunde sind auf dem ganzen Gelände mit Ausnahme der Gebäude, der Terrasse, des Schwimmbades, der Spielplätze und der Sportanlagen zugelassen. <sup>2</sup>Die Hundeführer sind aufgefordert die Sportler auf den Laufstrecken vor den Hunden zu schützen. <sup>3</sup>Die Hunde sind an der Leine zu führen. <sup>4</sup>Für Hinterlassenschaften der Hunde ist der Halter des Hundes verantwortlich. <sup>5</sup>Die Hundehalter sind aufgefordert ihre Hunde ruhig zu halten und außerhalb des Geländes „Gassi“ zu führen.
- (12) Weitere Bedingungen, die der Platznutzer anerkennt, sind in der jährlichen Platzzuweisung enthalten.

## **§ 6 – Freizeitwohnen**

- (1) Der FSV verpachtet Stellplätze für jeweils ein Jahr an seine Mitglieder als Übernachtungsmöglichkeit in der Saison.
- (2) Ein dauerhaftes Wohnen ist von November bis März nicht gestattet.
- (3) Eine Anmeldung als Wohnsitz ist nicht gestattet.
- (4) Bei einer Zuwiderhandlung wird – nach vorheriger Abmahnung – die Zuteilung widerrufen bzw. ein etwaiger neuer Zuteilungsantrag ohne Begründung abgelehnt.

## **§ 7 – Sport- und Spielanlagen**

- (1) <sup>1</sup>Die pflegliche Behandlung aller Sport- und Spielanlagen ist selbstverständlich. <sup>2</sup>Nach Benutzung sind die Plätze ordentlich zu hinterlassen. <sup>3</sup>Geräte sind zu säubern und an die hierfür vorgesehenen Lagerplätze zurückzubringen.
- (2) Die technischen Anlagen dürfen nur von berechtigten Mitgliedern betreten und bedient werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Schwimmbadanlage ist ein besonders sensibler Bereich. <sup>2</sup>Die Qualität des Wassers hängt stark vom Verhalten der Benutzer ab. <sup>3</sup>Deshalb ist das Duschen vor dem Schwimmen ein notwendiger Zwang. <sup>4</sup>Die Benutzung des Schwimmbades ist grundsätzlich nur ohne Badebekleidung gestattet; sie geschieht außerdem auf eigene Gefahr. <sup>5</sup>Kindern, die nicht schwimmen können, ist auch bei Benutzung von Schwimmhilfsmitteln das Benutzen nur mit anwesenden Aufsichtspflichtigen gestattet. <sup>6</sup>Für Kleinstkinder ist das Schwimmbecken aus hygienischen

Gründen gesperrt. <sup>7</sup>Gläser, Flaschen und Speisen dürfen nicht in die Schwimmbadanlage mitgebracht werden. <sup>8</sup>Das Umfeld des Schwimmbades ist kein Picknickplatz.

- (4) <sup>1</sup>Das Kinderplanschbecken ist für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt. <sup>2</sup>Insoweit besteht eine besondere hygienische Verantwortung der Eltern oder der sonst zuständigen Aufsichtspersonen. <sup>3</sup>Diesen obliegt die eigenverantwortliche Reinigung dieser Anlage.

## **§ 8 – Das Sportheim**

Für die Nutzung des Sportheimes gilt eine eigene Hausordnung.

## **§ 9 – Gäste und Besucher**

- (1) <sup>1</sup>Gäste und Besucher sind uns willkommen. <sup>2</sup>Der DFK/INF-Ausweis gilt als Nachweis der Mitgliedschaft in unserer FKK-Bewegung.
- (2) <sup>1</sup>Gäste müssen sich umgehend in das Gästebuch eintragen. <sup>2</sup>Das Gästebuch liegt im Sportheim aus. <sup>3</sup>Gäste sind verpflichtet, den vom Vorstand festgelegten Gastbeitrag zu entrichten.
- (3) Auch nicht beitragspflichtige Besucher sind aus versicherungsrechtlichen Gründen im Gästebuch einzutragen.
- (4) <sup>1</sup>Besucher (Tagesmitglieder), die nicht dem DFK/INF angehören, sind ebenfalls willkommen. <sup>2</sup>Sie sind vom einladenden Mitglied in dem Buch für Tagesmitgliedschaften einzutragen. <sup>3</sup>Der vom Vorstand festgelegte Tagesmitgliedsbeitrag ist zu entrichten.

## **§ 10 – Nutzung von vereinseigenen Transportkarren**

- (1) Die auf dem Kfz-Abstellplatz vorhandenen Transportkarren sind grundsätzlich umgehend zurückzubringen.
- (2) Die Transportkarren dürfen nicht für Chemietoilettenbehälter genutzt werden.

## **§ 11 – Unfälle und besondere Vorkommnisse**

- (1) Jeder Unfall und jedes besondere Vorkommnis ist dem Vorstand mitzuteilen, weil unter Umständen eine Unfallmeldung abgegeben werden muss.
- (2) Ein „Erste-Hilfe-Koffer“ und ein „Defibrillator“ befinden sich im Sportheim am Verkaufsbereich.

## **§ 12 – Verstöße gegen die Geländeordnung**

- (1) <sup>1</sup>Verstöße gegen die Geländeordnung sind vereinsschädigendes Verhalten. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern können sie im Wiederholungsfall zu Abmahnungen und – als letztes Mittel – zum Vereinsausschluss führen.
- (2) Gegenüber Gästen kann bei vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder anderen erheblichen Verstößen gegen die Geländeordnung vom Vorstand oder von einer von ihm dazu ermächtigten Person ein Geländeverbot ausgesprochen werden.

## **§ 13 – Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geländeordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des FSV Braunschweig e. V. in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige – ab dem 13. März 2020 geltende – Geländeordnung außer Kraft.

Gültig lt. Beschluss der JHV vom 17.03.2023